

1. Federball Club Marl e.V.

Gegr. 1957

Satzung

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Der 1. Federball Club Marl 1957 e.V. mit Sitz in Marl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

1.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines **steuerbegünstigten** Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1.6 Die Sportjugend verwaltet und führt sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. (Alles Nähere regelt die Jugendordnung)

2. Mitglieder

2.1 Jedermann kann die Mitgliedschaft des Vereins erwerben. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme erfolgt zum 1. Tag des Antragsmonats. Der Verein hat aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder.

2.1.1 Mit seinem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsbestimmungen an.

2.1.2 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.

2.1.3 Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

2.2 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Diese Beiträge werden halbjährlich im Februar und August per Lastschrift eingezogen.

Die Mitglieder verpflichten sich, für entsprechende Deckung ihres Kontos im Rahmen von Lastschriften zu sorgen. Kosten für Rückbuchungen oder Widersprüche zulasten des Vereins, die der Verein nicht zu verantworten hat, sind zu erstatten.

2.3 Die Mitgliedschaft erlischt nur durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall des Mitglieds. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich und muss dem Verein am 31.05., bzw. 30.11. vorliegen. Rückerstattungen von Beiträgen erfolgen nicht, die sportliche Freigabe bleibt davon unberührt.

Andere Abmachungen sind ungültig und gelten für den Vorstand als nicht abgeschlossen.

Mitglieder, die

- In grober Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen und / oder
- Länger als drei Monate grundlos im Beitragsrückstand sind

können ausgeschlossen werden.

2.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes unter Mitteilung der Einspruchsmöglichkeit.

Ein Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Ehrenrat zulässig. Die Entscheidung des Ehrenrates betreffs des Ausschlusses ist endgültig.

3. Organe

3.1 Die Organe des 1. Federball Club Marl sind

- Die Mitgliederversammlung (MGV)
- Der Vorstand
- Der Ehrenrat

3.2 Die ordentliche MGV findet einmal jährlich gegen Ende des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können zusätzlich einberufen werden

- Vom Vorstand
- Von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder

3.3 Der Vorstand beruft die MGV durch schriftliche Mitteilung mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein.

Anträge der Mitglieder auf Änderung der Tagesordnung müssen dem Vorstand fünf Tage vor dem Termin schriftlich eingereicht werden.

3.4 Jede ordnungsgemäß einberufene MGV ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

3.5 Alle volljährigen Mitglieder können zu allen Ämtern im Verein gewählt werden. Absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist dazu erforderlich.

Erreicht bei mehreren Wahlvorschlägen ein Bewerber nicht die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl erforderlich.

Über jedes Amt ist bei den Wahlen gesondert abzustimmen.

3.6 Die MGV

- wählt und entlastet den Vorstand
- beschließt Änderungen der Satzung
- wählt zwei Kassenprüfer und den Ehrenrat
- bestätigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
- setzt die Beiträge der Mitglieder entsprechend der laufenden Kosten fest

Die vom Badminton Landesverband NRW geforderte Beitragsklasse ist ohne eine MGV anzunehmen. Der Vorstand benachrichtigt hierüber in der noch bevorstehenden MGV.

3.7 Über gefasste Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

3.8 Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins. Er wird in geheimer Wahl von der MGV für die Dauer eines Jahres gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassierer

Der Geschäftsführer ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. (Nur in geheimer Wahl)

3.9 Der geschäftsführende Vorstand ist mit zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er entscheidet über vereinsinterne Richtlinien und bestimmt den Termin der MGV.

3.10 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Amt bis zur Neuwahl kommissarisch von einem der übrigen Vorstandsmitglieder besetzt.

3.11 Zu dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender, Geschäftsführer und Kassierer) kann zur Entlastung der erweiterte Vorstand treten.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Jugendvorsitzenden, Sportwart und Mannschaftsführern zusammen.

3.12 Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern über 30 Jahren und mindestens 5jähriger Vereinsmitgliedschaft zusammen. Er wird von der MGV in nicht geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Vorstandsmitglieder können dem Ehrenrat nicht angehören.

3.13 Die Kassenprüfer sind angehalten, mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und der MGV darüber Bericht zu erstatten.

4. Satzungen und Auflösung des Vereins

4.1 Die Satzungen können nur von einer MGV geändert werden. Der Änderungsbeschluss muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

4.2 Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich in einer hierzu einberufenen MGV gestellt werden.

5. Schlussbestimmung

5.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April nach Ende einer jeden Spielsaison.

5.2 Diese Satzung wurde durch eine Mitgliederversammlung am 22.06.2023 in Marl angenommen.

Beschlüsse zur Mitglieds- und Beitragsordnung vom 09.06.2011 und 11.06.2013 sind in obiger Fassung berücksichtigt.

Marl, den 22.06.2023